



Das Bürgerentlastungsgesetz

Krankenversicherungsbeiträge: Bessere steuerliche Absetzbarkeit ab 2010

Zum 01.01.2010 entlastet der Gesetzgeber durch das Bürgerentlastungsgesetz die Bürger durch eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Beiträge zu ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Für den Einzelnen sind zum Teil deutliche steuerliche Entlastungen möglich.

Das ist Ihr persönliches Konjunkturpaket, denn hieraus ergeben sich Vertriebschancen, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten näher bringen möchten.

- reduzierte Abschlusshürden
- zusätzliche Vorsorge

Bürgerentlastungsgesetz

Mit dem im Juli verabschiedeten Bürgerentlastungsgesetz können ab 2010 privat und gesetzlich Versicherte ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne eine betragsmäßige Deckelung steuerlich geltend machen. Die neue Regelung soll die Steuerzahler um rund 9,3 Mrd. Euro entlasten. Für den Einzelnen sind zum Teil deutliche steuerliche Entlastungen möglich.

Gesetzesbeschluss erfolgt nicht freiwillig

Hintergrund dieser steuerlichen Entlastung ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008, nach der die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Sicherung der Existenz gehören und deshalb steuerfrei gestellt werden müssen.



Die Kernpunkte des Gesetzes im Überblick

- Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung können vollständig als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bisher war ein Abzug nur zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstgrenzen möglich.
- Abzugsfähig sind Beitragsanteile für Versicherungsleistungen, die im Wesentlichen dem Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung entsprechen. Für privat Versicherte können daher Beiträge berücksichtigt werden, soweit sie der Absicherung einer Basiskrankenversicherung oder einer Pflegepflichtversicherung dienen. Beitragsanteile für besondere Leistungen, die über die medizinische Grundversorgung hinausgehen, wie Chefarztbehandlung, Ein-/Zweibett-Zimmer, Heilpraktikerleistungen, Mehrleistungen bei Zahnersatz und Kieferorthopädie, sind nicht absetzbar und müssen „herausgerechnet“ werden. Der Leistungsumfang der jeweiligen „Mehrleistung“ spielt dabei im Einzelnen keine Rolle. Das Gesetz sieht dafür eine spezielle Verordnung, die Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung (KVBEVO) vor, nach der sich die privaten Krankenversicherer richten müssen.
- Fazit: Für eine Krankheitskostenvollversicherung (ambulant, stationär, Zahn) ist je nach Mehrleistungen eine steuerliche Berücksichtigung von mindestens 79,59 % der tatsächlich geleisteten Beiträge möglich.
- Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung) sind in voller Höhe als Sonderausgaben absetzbar.
- Die Absetzbarkeit gilt für Beiträge des Steuerpflichtigen zu einer Krankenversicherung für sich selbst, den Ehegatten, den Lebenspartner und für jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag oder auf Kindergeld besteht.
- Die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge werden bei Arbeitnehmern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber berücksichtigt. Bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern geschieht dies in pauschalierter Form.
- Ein eventueller Arbeitgeberzuschuss wird vom Arbeitgeber bei der Berechnung berücksichtigt.
- Die Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen wurden um 400 € (Ehegatten: 800 €) erhöht. Sie belaufen sich ab 2010 für Nichtselbstständige mit einem Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss bzw. Beihilfeanspruch auf 1.900 € und für Selbstständige auf 2.800 €. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ermittelt sich das Abzugsvolumen aus der Summe der individuellen Höchstbeträge (1.900 €/2.800 €) der beiden Ehegatten
- Schöpfen die abzugsfähigen Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung die genannten Höchstbeträge nicht aus, können in Höhe der Differenz noch Aufwendungen für die übrigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen z. B. Beiträge zu Kranken- bzw. Pflegezusatzversicherungen oder Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur Berufsunfähigkeitsversicherung etc.
- Um Schlechterstellungen im Vergleich zum alten Recht zu vermeiden, wird stets der höhere Abzugsbetrag berücksichtigt.

Gleiche Leistung, gleiche Qualität – aber netto mehr

Durch die Steuerentlastung erhält Ihr Kunde seine Krankenversicherung mit den gleichen Leistungen und der gleichen Qualität wie bisher, aber unter dem Strich gesehen mit einer geringeren finanziellen Belastung.

Ihre Chance: Versorgungslücken schließen

Ihre Kunden profitieren.

Für Ihre Kunden lohnt es sich, diese Ersparnis in den Abschluss einer höherwertigeren oder einer zusätzlichen Vorsorge zu investieren. Denn so können ohne Mehraufwand Versorgungslücken geschlossen werden.

Und Sie profitieren.

Wandeln Sie die Ersparnis Ihrer Kunden in Ihre Abschlüsse um. Denn das zusätzliche Plus im Portemonnaie senkt die Abschlusshürde. Bei der Beratung haben Sie mehrere Möglichkeiten, die Sie Ihren Kunden anbieten können.

Keine Absetzbarkeit von Mehrleistungen

Die KVBEVO regelt, in welcher Höhe die Beiträge bei Mehrleistungen steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Die Höhe des abziehbaren Beitragsanteils wird durch ein festgelegtes Punktesystem ermittelt. Zum Jahresende 2009 informieren die Versicherer ihre Kunden, welcher Beitragsanteil für 2010 voraussichtlich monatlich steuerlich geltend gemacht werden kann.

Diese Mehrleistungen müssen herausgerechnet werden:

Heilpraktikerleistungen

Einbettzimmer

Chefarztbehandlung (Zweibettzimmer)

Zahnersatz und implantologische Leistungen

Kieferorthopädische Leistungen



Ihr Kundenpotenzial in der PKV

Die Steuerersparnis kann in durchaus attraktiver Höhe ausfallen. Das muss aber nicht immer so sein – sie kann gegebenenfalls auch überschätzt werden. Hier ist Ihre Beratung gefragt! Denn jeder Einzelfall ist anders.

Steuerinduzierter Verkauf in der PKV?

Privat Versicherte können – wie gesetzlich Versicherte auch – ihre Beiträge sowie die Beiträge für versicherte Familienmitglieder steuerlich geltend machen. Abzugsfähig sind Beiträge, soweit sie der Absicherung einer Basiskrankenversicherung oder einer Pflegepflichtversicherung dienen.

Das nebenstehende Beitragsbeispiel zeigt, dass die Steuerersparnis in durchaus attraktiver Höhe ausfallen kann.

Für Ihre Unterstützung

In Kürze stellen wir Ihnen auch eine technische Unterstützung zur Berechnung des individuellen Steuervorteils zur Verfügung. Informationen zum Thema erhalten Sie auch im Internet unter: www.contactm.de

Beitragsbeispiel für einen PKV-Versicherten

Mann, 36 Jahre, selbstständig, Single, Einkommen vor Abzug KV-Beiträge 60.000 €, nach Abzug von Aufwendungen für Altersvorsorge¹ und etwaiger sonstiger Beträge

	2009	2010
Monatsbeitrag ² PKV (incl. GZ)	486,88 €	486,88 €
davon ansetzbar gemäß KVBEVO (79,59 %) ³		387,51 €
PVN (zu 100 % ansetzbar)		22,61 €
ansetzbar monatlich		410,12 €
ansetzbar jährlich		4.921,44 €
ansetzbar pro Jahr	2.400,- €	4.922,- €
zu versteuerndes Einkommen	57.600,- €	55.078,- €
Steuerlast ⁴	17.015,- €	15.897,76 €
Steuerersparnis/Jahr		1.117,24 €
Steuerersparnis/Monat		93,10 €

¹ Beiträge Altersvorsorgeaufwendungen plus sonstige Vorsorgeaufwendungen 10.000 €

² Beitrag ohne Krankentage- und Krankenhaustagegeldversicherung

³ Nach KVBEVO sind mindestens 79,59 % des Beitrags steuerlich ansetzbar

⁴ Bei Grenzsteuersatz inkl. Soli = 44,31 %; Basis: ESt-Grundtabelle 2009

Steuerersparnis – Chancen im Vertrieb

Eine eventuelle Steuerersparnis durch das Bürgerentlastungsgesetz bietet zusätzlich finanzielle Freiräume. Dies ermöglicht Ihren Kunden, gemeinsam mit Ihnen noch vorhandene Versorgungslücken zu schließen, ohne dass es im Geldbeutel wehtut.

Ihre Chance	Vorteile für Ihre PKV-Kunden	Vorteile für Ihre GKV-Kunden
Krankheitskostenvollversicherung	Komfortablere Leistungen durch den Abschluss eines höherwertigen Versicherungsschutzes (z.B. Pflegezusatzversicherung, Krankenhaustagegeld)	Zusätzlicher Anreiz zum Wechsel in die PKV.
KV-Zusatzversicherung	Umfassende Absicherung von Versorgungslücken für das gleiche Geld (z. B. Pflegezusatz etc.)	Schließen von Versorgungslücken bzw. Absicherung von Komfortbedarf (z. B. Privatpatient im Einzelzimmer)
Abschluss einer privaten Altersvorsorge	Deutliche Aufbesserung der Altersrente. Entscheidet sich der Kunde für die Basisrente, Riesterrente oder bAV, profitiert er noch zusätzlich durch die staatliche Förderung.	
Abschluss einer BU-Versicherung	Die oft als zu teuer eingeschätzte BU-Absicherung kann durch die Steuerersparnis finanziert werden. So wird eine der wichtigsten Versorgungslücken geschlossen und die eigene Arbeitskraft effektiv abgesichert.	

Ihr Kundenpotenzial in der GKV

Die Steuerentlastung durch das Bürgerentlastungsgesetz ist Ihre Chance zur Steigerung Ihrer Produktion:

Beraten Sie Ihre Kunden, bevor sie sich an das Plus in ihrem Portemonnaie gewöhnt haben.

Beitragsbeispiel für einen GKV-Versicherten

Ehepaar, beide berufstätig, Mann 36, Arbeitnehmer, Frau 34, auch Arbeitnehmerin, 2 Kinder,
Bruttoarbeitslohn Mann 45.000 €, Frau 28.000 €, Einkommen vor Abzug KV-Beiträge 71.016 €

	2009	2010
Monatsbeitrag GKV + PV	1.012,35 €	1.012,35 €
davon Beitrag KV (Beitragsatz 14,9 %)		895,19 €
abzüglich AG-Zuschuss		420,56 €
Eigenanteil Arbeitnehmer		474,63 €
ansetzbarer Monatsbeitrag GKV (96 %) ¹		455,65 €
davon Beitrag PV (zu 100 % ansetzbar)		117,16 €
abzüglich AG-Zuschuss		58,58 €
ansetzbar monatlich		58,58 €
ansetzbarer Beitrag PV		58,58 €
ansetzbarer Beitrag GKV + PV		514,22 €
ansetzbar pro Jahr	3.000,- €	6.171,- €
zu versteuerndes Einkommen	68.016,- €	64.845,- €
Steuerlast ²	14.781,- €	13.672,- €
Steuerersparnis/Jahr		1.109,- €
Steuerersparnis/Monat		92,42 €

¹ Bei Anspruch auf Krankengeld muss der KV-Beitrag um 4 % gemindert werden (§10 Abs. 1 Nr. 3a EStG)

² Bei Grenzsteuersatz inkl. Soli = 34,97 %; Basis: ESt-Splittingtabelle 2009

Und für gesetzlich Versicherte?

Über die tatsächlich abzugsfähigen Beiträge müssen sich gesetzlich versicherte Arbeitnehmer keine Gedanken machen; diese Beiträge werden in pauschalierter Form automatisch beim Abzug der Lohnsteuer vom Gehalt berücksichtigt.

So wirkt es sich aus:

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können komplett von der Steuer abgesetzt werden. Wird der eigentliche Höchstbetrag von 1.900 € für Arbeitnehmer bzw. 2.800 € für Selbstständige nicht erreicht, können Ausgaben für weitere Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ermittelt sich das Abzugsvolumen aus der Summe der individuellen Höchstbeträge (1.900 €/2.800 €) der beiden Ehegatten.



Positionen Oktober 2009

Vertriebsinformation zum Bürgerentlastungsgesetz

Mit dieser Fax-Antwort können Sie sofort weitere Informationen anfordern:

- Ich wünsche eine Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Berater/in.
- Bitte schicken Sie mir:
 - Informationen zu Krankenversicherungstarifen
 - Informationen zu Lebensversicherungstarifen

VEP-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Firma: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Platz für Ihren Firmenstempel:

- **Maklerdirektion Berlin**
Fax 30 315732-35
E-Mail mdberlin@continentale.de
- **Maklerdirektion Dortmund**
Fax 0231 919-4430
E-Mail mddortmund@continentale.de
- **Maklerdirektion Düsseldorf**
Fax 0211 45479-234
E-Mail mdduesseldorf@continentale.de
- **Maklerdirektion Hamburg**
Fax 040 36148-167
E-Mail mdhamburg@continentale.de
- **Maklerdirektion Hannover**
Fax 0511 28094-325
E-Mail mdhannover@continentale.de
- **Maklerdirektion Karlsruhe**
Fax 0721 5609-983
E-Mail mdkarlsruhe@continentale.de
- **Maklerdirektion Köln**
Fax 0221 5737-633
E-Mail mdkoeln@continentale.de
- **Maklerdirektion Leipzig**
Fax 0341 22618-65
E-Mail mdleipzig@continentale.de
- **Maklerdirektion München**
Fax 089 5153-729
E-Mail mdmuenchen@continentale.de
- **Maklerdirektion Nürnberg**
Fax 0911 5697-107
E-Mail mdnuernberg@continentale.de
- **Maklerdirektion Stuttgart**
Fax 0711 64979-26
E-Mail mdstuttgart@continentale.de
- **Maklerdirektion Wiesbaden**
Fax 0611 1400-218
E-Mail mdwiesbaden@continentale.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.contactm.de

Versicherungsverband Die Continentale

Vertrieb Makler
Ruhrallee 92; 44139 Dortmund
www.contactm.de

